

# **Förderverein**

## **Krankenhaus Maria Hilf**

**53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler**

### **S a t z u n g**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins:**

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Krankenhaus Maria Hilf, Bad Neuenahr-Ahrweiler**“
2. Der Verein soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erlangen und in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins:**

1. Das Ziel des Fördervereins ist, den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zu geben, ihr Interesse, ihre Mitarbeit und Verbundenheit mit dem Krankenhaus Maria Hilf in Bad Neuenahr-Ahrweiler zu bekunden und das Krankenhaus bei der Erfüllung seiner lebenswichtigen Aufgaben zu unterstützen.
2. **Insbesondere stellt sich der Verein folgende Aufgaben:**
  - Die Zusammenarbeit zwischen dem Krankenhaus und den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und aller Gemeinden des Einzugsraumes sowie den Gruppen und Einrichtungen des gesamten Versorgungsbereichs zu fördern,
  - den weiteren Ausbau des Krankenhauses zu unterstützen und im Rahmen des Möglichen finanzielle Leistungen bei Anschaffungen zu erbringen, ebenso das Erwirken von Spenden und anderen Zuwendungen,
  - den Kontakt zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Krankenhaus zu pflegen und zu intensivieren, insbesondere durch Vortrags- und Informationsveranstaltungen,
  - erforderliche und wünschenswerte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des betreuenden Personals zu unterstützen,
  - den Grundsatz nach Zusammenarbeit aller auf das Krankenhaus bezogenen Kräfte überzeugend umzusetzen zum Wohle eines bürgernahen, christlichen und modernen Krankenhauses.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei Vereinsgründung laufenden Kalenderjahres.

### **§ 4**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
  - jede volljährige Person
  - jede juristische Person
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung unter Angabe des Namens, Berufes, Alters und der Wohnanschrift.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Tod,
  - durch Austritt aus dem Verein; dies ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
  - durch Ausschluss; dieser ist möglich, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder wenn ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag:**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegt. Der Beitrag ist im 1. Quartal für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

## **§ 6**

### **Vereinsorgane:**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand:**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) drei Beisitzern, davon sind der Verwaltungsdirektor und der Ärztliche Direktor des Krankenhauses geborene Mitglieder.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von je zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Frist bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und sein Schriftführer.
5. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen, jedoch nur insgesamt bis zu zwei Ersatzmitglieder, beim Ausscheiden von mehr als zwei Personen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 8

### **Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsbereiches des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - Änderung der Satzung,
  - Auflösung des Vereins,
  - Wahl der Rechnungsprüfer
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlussfassung über die Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich, wobei die Mitgliederversammlung insoweit nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine neue Versammlung, unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen, einberufen, die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre einmal durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Vorstand beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet ferner statt, wenn diese im Vereinsinteresse geboten ist; für die Einladung gilt Absatz 3.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch Letzterer verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern den Versammlungsleiter.

## **§ 9**

### **Auflösung:**

Bei einer Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt eventuell vorhandenes Rechtsvermögen an das Krankenhaus Maria Hilf in Bad Neuenahr-Ahrweiler, und zwar unmittelbar für gemeinnützige Zwecke. Die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten der Satzung:**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.06.1994 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder